

Rechnungsanforderungen in der EU

Fragen:

1. Welche Pflichtangaben muss eine Rechnung in der EU enthalten?
2. Was gilt für sog. Kleinbetragsrechnungen?
3. Welche Konsequenzen zieht das Fehlen der erforderlichen Pflichtangaben nach sich?
4. Welche zusätzlichen Anforderungen für die Rechnungsausstellung gelten im Fall der innergemeinschaftlichen Lieferung?
5. Welche zusätzlichen Anforderungen gelten für Rechnungen über Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer schuldet?

Antworten:

1. Welche Pflichtangaben muss eine Rechnung in der EU enthalten?

Durch die sog. Rechnungsrichtlinie (Richtlinie 2001/115/EG vom 20. Dezember 2001) wurde die Rechnungsstellung in der EU weitgehend harmonisiert. Demnach muss eine Rechnung in der EU ab dem 1.1.2004 folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.); in Deutschland kann alternativ statt der USt-IdNr. auch die vom Finanzamt erteilte Steuernummer angegeben werden;
- das Ausstellungsdatum;
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer);
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der Dienstleistung;
- den Zeitpunkt der Lieferung oder Dienstleistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (sofern die Leistung noch nicht ausgeführt ist), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

- ❑ das nach Steuersätzen und den einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung, den Preis pro Einheit sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist;
- ❑ den anzuwendenden Steuersatz;
- ❑ den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
- ❑ im Fall einer Steuerbefreiung: Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt;
- ❑ wenn der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist: Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

In besonderen Fällen (z.B. bei Margenbesteuerung oder wenn ein Fiskalvertreter erforderlich ist) sind weitere Angaben erforderlich.

2. Was gilt für sog. Kleinbetragsrechnungen?

Es besteht für die EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Angaben in der Rechnung nicht zu fordern, so z.B. wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist (sog. Kleinbetragsrechnung). In Deutschland liegt eine Kleinbetragsrechnung vor, wenn der Gesamtbetrag (inklusive Mehrwertsteuer) € 150,- nicht übersteigt.

Die Kleinbetragsrechnungen müssen aber auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- ❑ das Ausstellungsdatum;
- ❑ den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers;
- ❑ die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art Dienstleistung;
- ❑ das nach Steuersätzen und den einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung;
- ❑ den anzuwendenden Steuersatz;
- ❑ den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder Dienstleistung;
- ❑ im Fall einer Steuerbefreiung: Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt.

3. Welche Konsequenzen zieht das Fehlen der erforderlichen Pflichtangaben nach sich?

Das Fehlen der Mindestangaben kann folgende Konsequenzen haben:

- ❑ Der Leistende kann von der lokalen Steuerbehörde mit Bussen dazu angehalten werden, eine ordnungsgemässe Rechnung auszustellen;
- ❑ Der Leistungsempfänger ist nicht berechtigt einen Vorsteuerabzug aus der Rechnung geltend zu machen;
- ❑ Der Leistungsempfänger kann zivilrechtlich die Zahlung der ausgewiesenen Mehrwertsteuer verweigern, solange der Leistende keine ordnungsgemässe Rechnung ausgestellt hat.

Die formelle Richtigkeit sollte daher bei sämtlichen Kreditoren- und Debitorenrechnungen überprüft und sichergestellt werden.

4. Welche zusätzlichen Anforderungen für die Rechnungsausstellung gelten im Fall der innergemeinschaftlichen Lieferung?

Führt der Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den allgemeinen Rechnungsangaben (siehe oben) auch die folgenden Angaben enthalten sein müssen:

- ❑ Die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers;
- ❑ Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers;
- ❑ Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung (z.B. „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäss Art. 138 Richtlinie 2006/112/EG“).

5. Welche zusätzlichen Anforderungen gelten für Rechnungen über Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer schuldet?

Führt der Unternehmer Leistungen aus, für die der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den allgemeinen Rechnungsangaben auch die folgenden Angaben enthalten sein müssen:

- ❑ Die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers;

- Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie z.B. in Deutschland ist diese Angabe nicht erforderlich);
- Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers (z.B. „Leistungsempfänger schuldet die Mehrwertsteuer“).

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie direkt bei:

Autor: Herr Markus Fuchs

Anschrift: SwissVAT AG
Stampfenbachstr. 38
CH-8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 54
Fax +41 44 219 66 67
www.swissvat.ch

